ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

M. = 1: 500

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

Die Baugrundstücke müssen eine Größe von mindestens 1000 m² haben.

Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Grundstücksein- und Ausfahrten zur K 30 nicht zulässig.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) zuletzt geändert die 3. Änderungsverordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 454) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Diepholz diesen Bebauungsplan Nr. 2 Aschen bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Diepholz, den 16.10.1984

Bürgermeister — Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.7.1984 die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr 2 Aschen beschlossen Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 23.7.1984 ortsüblich bekanntgemacht

Diepholz, den 23.7.1984 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Diepholz
Sonderkartierung vom Vermessungsbüro Buschmann / Kamphausen am 12.4.84 Az. GB. 8448-707
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3. April 1984
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Barnstorf den 23.11.1984

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Diepholz

Diepholz, den 23.7.1984 Baurat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.7.1984 dem Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.7.1984 ortsüblich bekanntgemacht Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.8.1984 bis 31.8.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Diepholz, den 3.9.1984 Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ~~dem geänderten Entwurf der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen Den Beteiligten ist gemäß § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme bis gegeben

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.10.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Diepholz den 16.10.1984 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS DIEPHOLZ (Az. 34 XVII = Gr 70) vom heutigen Tage unter Auflagen ~~mit Maßgaben~~ -gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ~~teilweise genehmigt~~
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom~~ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG
~~von der Genehmigung ausgenommen.~~

DIEPHOLZ den 17. März 1986

Genehmigungsbehörde
LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:
(Thilen)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. aufgeführten Auflagen Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.4.1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden
Der Bebauungsplan ist damit am 23.4.1986 rechtsverbindlich geworden.

Diepholz, den 24.4.1986 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht mehr geltend gemacht worden

Diepholz den 5.5.1987

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften oder Neugestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Satzungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrmaliger Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Definition Traufhöhe:

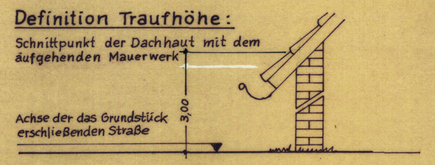

B-Plan
Gemarkung Aschen
Flur 12
Maßstab 1:500
GB.-Nr.: 4842/707

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG: (n. § 56 u § 97 Abs. 1 NBauO)

40°-55° Dachneigung 40°- 55° ausgenommen sind Garagen (i.S.v. § 12 BauNVO) und Nebenanlagen (i.S.v. § 14 BauNVO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

für die nebenstehenden »Zeichnerischen Festsetzungen«

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- (0,3) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 0,2 Grundflächenzahl (GRZ)
- (30) Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- (V) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- O Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentl. Verwaltung
- Schule
- F Feuerwehr Feuerlöschteich
- Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Gesundheitl. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung
- P öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- V Verkehrsgrün öffentlich ohne Ein- und Ausfahrt zur K 30

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- F Wasser Feuerlöschteich
- Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen oberirdisch
- unterirdisch

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung v. Bodenschätzen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Grünflächen

- Grünflächen, öffentlich
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Freibad

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Zweckbestimmung:
- ST Stellplätze
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- GA Garagen
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz für kleinere Kinder, Gemeinschaftsanlage
- Zweckbestimmung der Gemeinschaftsanlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung von Flächen für a) besondere Anlagen (z.B. Lärmschutzwall) b) sonstige Verkehrsanlagen (z.B. Straßenplanung) c) Verkehrsanlagen an baulichen Anlagen
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Bauliche Anlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m, über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung, Bepflanzung und Bewuchs freizuhalten sind (
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich gem. § 12 des Luftverkehrsgesetzes

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- private Grünflächen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Grundstücksein- und Ausfahrten zur K 30 sind nicht zulässig. In einem Abstand von ca 10,00 m sind bodenständige hoch- und mittelstämmige Bäume zu pflanzen
- Bäume
- Sträucher

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserflächen

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Dachausbildung	Bauweise

○ im Plan nicht enthalten ● im Plan enthalten

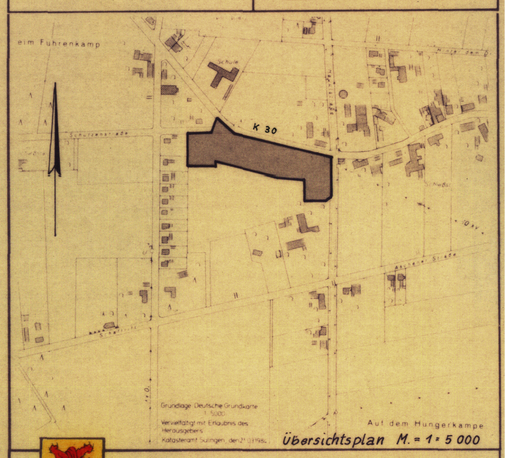

Übersichtsplan M. = 1:5000

STADT DIEPHOLZ

Bebauungsplan Nr. 2 Aschen „Ergänzung Ortskern"

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,-DM geahndet werden.

20.3.1986